1. Allgemeines

1.1

[1]Bei Vermessungen im Straßenraum entstehen stets zusätzliche Gefahren sowohl für die Verkehrsteilnehmer als auch für das Vermessungspersonal und die Geräte. [2]Diese Vermessungen sollen deshalb möglichst nicht während der Hauptverkehrszeiten oder bei witterungsbedingten schlechten Sichtverhältnissen durchgeführt werden. [3]Sie sind zeitlich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

1.2

[1]Grundsätzlich sind Messverfahren anzuwenden, bei denen der Straßenraum so wenig wie möglich betreten werden muss. [2]Die Vermessungspunkte sind nach Möglichkeit so zu legen, dass Messungen auf der Fahrbahn und häufiges Überschreiten der Fahrbahn vermieden werden.

1.3

Beim Betreten von Bahnanlagen ist die Gemeinsame Bekanntmachung vom 28. November 1984 (FMBl S. 367) zu beachten.